Mannigfaltigkeiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

chem der Credit des Land- und Häuserbesitzers beruhet, durch einen tollen Streich zernichtet. Wer einmal eine Generalpfändung, mithin auf alle fruchtbare Theile seines Schuldners Haab und Gut erhalten hat, dem kann eine nachwärtige Pfändung auf einen speziellen Theil desselben nimmehr vorgehen, indem nach jedem gesunden logischen Begriff, die Spezies stets in dem Genuß begriffen ist.

Der Vorzug, von dem unter diesen beyden Numern die Rede ist, kann sich also nur auf den beweglichen Effekt oder die Ansprache, die einem Gläubiger als Hinterlage zu seiner Sicherheit wirklich de manu ad manum übergeben ist, und Faustpfand heißt, beziehen; dieses aber muß zur Vermeidung aller schiffen Mißdeutung, bestimmter ausgedrukt werden.

Achter Abschnitt.

In diesem Abschnitt ist der Unterschied von speziellen und generellen Leibhaften oder Verhaftsbefehlen des Schuldners anzuzeigen, unterlassen worden: als 1. der Distrikts-Leibhaft von dem Distriktsgericht; 2. der Kantons-Leibhaft von dem Cantonsgericht; 3. der Leibhaft in ganz Helvetien, von der Vollziehung oder der obersten Rechtsbehörde in Helvetien ertheilt.

Eine einzige besondere Bemerkung habe ich über diesen wohlausgearbeiteten Abschnitt zu machen, in Bezug auf den §. 131, wo von den Azung des verhafteten Schuldners durch die Gläubiger, die Rede ist. Diesem möchte ich beysetzen: daß nach dem Verhältniß ihrer Ansprachen, die Gläubiger ihren Beytrag zur Verpflegung des verhafteten Schuldners beyschiessen sollen.

Auf diese Bemerkungen hin, kann auch ich als Mitglied der zur Prüfung dieser acht, die Betreibungsform betreffenden Beschlüsse, niedergesetzten Commission, nicht anders als einsweilen, bis sie verbessert sind, auf deren Verwerffung antragen.

Der Beschluß wird ohne Discußion verworffen.

Senat, 3. Juli.

Präsident: Usteri.

(Aus Versehen ist die Sitzung vom 4. Juli vor dieser gedruckt worden.)

Hoch wird Präsident, Badoux französischer Secretär und Frasca Saalinspektor.

Der Beschluß über die Hausirer wird verlesen und der mit Untersuchung des früheren Beschlusses über diesen Gegenstand beauftragten Commißion übergeben.

Eine Bittschrift aus dem C. Luzern, gegen die Vertagung der Räthe wird verlesen.

In geheimer Sitzung wird ein Beschluß angenommen, den wir schon geliefert haben. (S. S. 349)

Senat, 5. Juli.

Präsident: Hoch.

Die Discußion über den Beschluß, welcher die Polizey des Fleischverkaufs betrift, wird eröffnet.

Der Bericht der Commißion war folgender:

Euere Commißion findet, daß der Beschluß des grossen Raths sehr gute Verordnungen in Rücksicht der Vorsorg für die Gesundheit bey Verkauf des Fleisches enthält. Was die vorgeschlagene Polizey des Fleischverkaufs betrift, so findet die Commißion wesentliche Veränderungen und Zusätze erfoderlich, besonders auch gänzliche Unterlassung der Preisbestimmung; auch zeigen sich einige Redaktionsfehler.

Wenn nach dem Antrag, den die Commißion Ihnen macht, diesen Beschluß zu verwerfen, solcher dem grossen Rath zurückgesandt wird, so ist zu erwarten, daß folgende Veränderungen zweckmäßig befunden werden:

1. Art. Diejenigen, so eigenthümliches Mezgrecht besitzen, werden keine Erlaubnißscheine von der Munizipalität zu haben benöthiget seyn, indem solche dadurch ihr Recht verlieren würden, falls man es ihnen abschlüge: also nur Anzeige, daß solche Besitzer oder jemand in ihrem Namen dieß Mezgrecht fortsetze, wird statt haben. Hingegen diejenigen Bürger, welche diesen Erwerb anfangen wollen, sollen Erlaubnißscheine und Anweisung eines Platzes von der Munizipalität zum Verkauf, haben.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Auszug eines Schreibens von Genua den 3. Juli. — Da unsere, seit der unglücklichen Belagerung von Genua gestockten Verbindungen jezt durch das Einrücken der fränkischen Armee am 24. Juni wieder eröffnet sind, so habe ich das Vergnügen Ihnen unter diesem Umschlag den Beschluß des fränk. Ministers Deleam mitzutheilen, laut welchem derselbe nach der Instruktion des ersten Consuls sieben Mitglieder ernennt hat, welche eine ausserordentliche Commißion bilden sollen, die gestern installirt worden ist. Die Commißion wird

von dem fränkischen Minister präsidirt, und hat den Auftrag eine Consulta von 30 Mitgliedern zu erwählen. Wenn die neuen Wahlen den schon getroffenen gleich kommen, so werden wir von dieser Seite nichts mehr zu wünschen haben.

Der für Italien geschlossene Waffenstillstand ließ uns vieles für einen baldigen Frieden hoffen, allein diese Hoffnung vermindert sich mit jedem Tag; und der Abmarsch des grösten Theils der französischen Armee nach der Lombardie laßt uns den Anfang der Feindseligkeiten nur zu sehr befürchten.

Anstatt, daß die während der Belagerung ausgebrochene Epidemie jezt nachlassen sollte, nimt dieselbe täglich zu, so daß wöchentlich zwischen 5 bis 600 nur in der Stadt dahin sterben.

Ankündigungen.

Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und für Bürger. 8. Bern b. G. Stämpfli, Buchdr. 1800. — Die Subscription auf dieses Werkgen, von dem wir einen Probebogen vor uns haben, ist bis zum 20. Heumonat offen, der Preis wird ungefehr 2 Franken seyn. — „Dieser Auszug, welcher bis zum May 1800 geht, hat zur Absicht, mit Ausschluß alles Speciellen, was nur einzelne Personen und Orte betrift, oder nur auf den Augenblick paßte, und also schon wieder wegfällt oder aufgehoben ist, bloß die eigentlichen gesezlichen Verordnungen so gedrängt möglich darzustellen, die gleichartigen Gegenstände zusammen zu ordnen und dabey sowohl das Aufschlagen als das allfällige Entgegenhalten mit dem Tageblatt oder mit den Urkunden selbst, so leicht als möglich zu machen. Für ersteres war die alphabetische Ordnung unumgänglich nöthig, und für lezteres die Anführung aller Daten.“ Hier ein kleiner Artikel zur Probe:

Agenten.

Der Distriktsstatthalter nennt für jedes Dorf, oder Sektion der Stadt, einen Agent, dieser zieht dann in wichtigen Fällen noch zwey Gehülfen bey, die er beym Antritt seines Amts selbst wählt. Helv. Staatsverf. §. 104. 105.

Sie können keine Schuldbetreibungen verrichten. 7. Herbstm. 1799.

Die Agenten und ihre Gehülfen sollen künftig aus der Zahl der Munizipalbeamten genommen, und für diesen Zuwachs ihrer Geschäfte von den Gemeinden entschädigt werden. 11. Weinm. 1799. Nur diejenigen, welche vor obigem Gesetz in die Munizipalität gewählt wurden, können die Agentenstellen ausschlagen. 8. April 1800.

Plan einer helvetischen Schulmeister-Bibliothek, als eines nützlichen Handbuchs für Lehrer in den untern und Landschulen Helvetiens; herausgegeben von Joh. Rudolph Steinmüller, Pfr. in Gaiß, Canton Sentis. — Diese Schulschrift, wovon alle Vierteljahre regelmäßig ein Heft von 8 bis 10 Bogen in des Verfassers eigenem Verlag herauskommen, und nicht höher als 30 Kr. geheftet zu stehen kommen soll, wird sich über nachstehende Gegenstände ausdehnen:

1. Aufsätze über alle Gegenstände des untern Schulunterrichts in Helvetien.
2. Aufsätze über Schulmethode.
3. Materialien zum Diktieren.
4. Ganze Aufsätze und Auszüge aus denselben; die verschiedenen Verbesserungen der schweizerischen Primar- und Landschulen unter unserer veränderten Staatsverfassung, betreffend: Auszuge aus der Verhandlungen der Erziehungsräthe verschiedener helvetischer Cantone; Abriß vom Zustand der Schulen und Lehrmethoden in vorigen Zeiten; Relationen über den Zustand einzelner nachahmungswürdiger und guter, oder auch äusserst schlechter und fehlerhafter Schulen, von Schullehrern und Schulaufsehern.
5. Ueber Schulmeister-Seminarien; oder vielmehr was wir Schweizer zur Ersetzung dieser, wenigstens zu zweckmäßigerer Bildung unserer Schullehrer thun könnten und sollten? — Ueber Schulmeister-Conferenzen und Correspondenzen; über Schulmeister-Lesebibliotheken, u. dgl.
6. Schulanfragen und Schulanekdoten; kurze Lebensbeschreibungen merkwürdiger und verdienstvoller helvetischer Schulmeister und Schulräthe.
7. Rezensionen aller neuen Schulschriften, die auf das untere helvetische Schulwesen einigen Bezug haben.

Grosser Rath, 14. Jul. Beschluß, der die Ausloosung dreyer Representanten jedes Cantons, zum constitutionellen Austritt eines Drittheils des grossen Raths, für den kommenden 1. Aug. festsezt.

Senat, 14. Juli. Nichts von Bedeutung.

Beyde Räthe beglückwünschen durch Abordnungen den fränkischen Minister.